

## 1. Ausgangssituation

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen legt unter Artikel 24 die "inklusive Bildung" fest. Deutschland, als einer der Unterzeichnerstaaten, verpflichtet sich damit zur Umsetzung eines integrativen "Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen". Der Besuch einer Regelschule und damit die Teilhabe am allgemeinen Bildungssystem soll *jedem* Kind ermöglicht werden. Die *gemeinsame* Teilhabe am Schulunterricht und Schulalltag von Kindern mit und ohne Behinderung soll eher den Normal- als den Ausnahmefall darstellen.

Durch die Kinder mit Behinderung begleitende Eingliederungshilfen soll ermöglicht werden, dass die Teilhabe am Schulleben auch tatsächlich gelingt. Schüler/-innen mit geistiger und körperlicher Behinderung oder mehrfach behinderte Kinder haben daher nach § 54 SGB XII und Kinder mit seelischen Behinderungen haben nach § 35 a SGB VIII einen individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Eingliederungshilfe wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen v.A. von Integrationshelfer/-innen bzw. Schulbegleiter/-innen<sup>1</sup> geleistet, die spezifisch für und mit *einem* Kind für das gemeinsame Lernen (GL) und auch in der Offenen Ganztagschule (OGS) Unterstützungsleistungen erbringen.

Die zunehmenden internationalen und bundesweiten Inklusionsbemühungen spiegeln sich auch im Land Nordrhein-Westfalen wider: Per Bundesratsinitiative hat die Landesregierung beschlossen, durch sogenannte "Pools" den Einsatz von Integrationshelfer/-innen flexibler und bedarfsgerechter zu regeln, um so "die Leistungen von Integrationshelfern zukünftig gebündelt" anzubieten (Landnrw, online).

Dabei ist in den letzten Jahren die Anzahl an Schüler/-innen in öffentlichen allgemeinen Schulen, die einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung<sup>2</sup> haben, stark gewachsen; im Schuljahr 2014/2016 betrug die Anzahl 38,0 Prozent (Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW). Laut einer Statistik des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW gab es im Schuljahr 2016/2017 insgesamt 136.359 Schüler/innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf.

Auch die Stadt Köln setzt sich für die Umsetzung der UN- Behindertenkonvention ein. Ziel der Stadt ist es in den kommenden Jahren für alle Kinder mit Förderbedarf in einer wohnortnahen Regelschule für eine individuelle Förderung des Inklusionskindes zu sorgen. Dabei sind in Köln aktuell zwei Formen der Integrationshilfe üblich: 1.) Die oben erwähnte Unterstützung durch eine/n Integrationshelfer/-in, die für *ein spezifisches* Kind vorgesehen ist und 2.) die sogenannte "Pool-Lösung", die eine bedarfsgerechte, schülerübergreifende Integrationshilfe umfasst, d.h. ohne den Fokus auf 1:1 Begleitung. Die Stadt Köln favorisiert das Pool-Modell. Die Umsetzung des Pools-Modells wurde im Rahmen des Modells „Inklusive Bildung in Schule“ (IBiS) vereinzelt begonnen; im Schuljahr 2016/2017 an zehn Kölner Grundschulen (Stadt Köln, Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion).

<sup>1</sup>In unterschiedlichen Artikeln und öffentlichen Diskursen wird Integrationshilfe häufig synonym mit dem Terminus "Schulbegleitung" verwendet. Wir verwenden den Terminus "Integrationshilfe".

<sup>2</sup>Es sei darauf hingewiesen, dass der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht gleichzusetzen ist mit dem Bedarf an Integrationshilfe.

## 2. Zielsetzung

IN VIA Köln e.V. unterstützt junge Menschen bei der Vermeidung und Überwindung von sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen. Vor diesem Hintergrund bietet IN VIA als anerkannter Träger in der schulbezogenen Sozialarbeit in allen Schulformen und in der Betreuung der Offenen Ganztagschule ein umfassendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für Grundschul Kinder. Aktuell betreut IN VIA an 26 Offenen Ganztagschulen in Köln mehr als 4.200 Kinder. Seit Jahren entwickelt IN VIA gemeinsam mit den Schulen bedarfsgerechte und schulspezifische Ganztags-Konzepte für die pädagogische Arbeit vor Ort.

IN VIA strebt an zum Schuljahr 2018/2019 Eingliederungs- bzw. Integrationshilfe an inklusiven Schulen sowie an OGSen anzubieten, an denen IN VIA bereits in fester Trägerschaft ist.

Schrittweise soll das Angebot der Integrationshilfe in Richtung Umsetzung des Pool-Modell ausgerichtet werden. Die Einrichtung des Pool-Modells kann jedoch nur an Schulen umgesetzt werden, an denen es strukturell und schulspezifisch möglich ist und die Pool-Lösung sowohl von der Schule als den Eltern der Inklusionskinder mitgetragen wird. So benötigt die Pool-Lösung eine bestimmte Zusammensetzung der Schülerschaft und kann nur greifen bei einer Anzahl von mindestens drei Kindern mit Förderbedarf in einer Gruppe/Klasse. Kommt es zur Einrichtung eines Pools an Integrationshelfer/-innen werden die individuellen Eingliederungshilfen der Kinder mit Begleitungsbedarf in einer Klasse zusammengefasst. Falls die Umsetzung der Pool-Lösung möglich ist, werden die Integrationshelfer/-innen dann nicht mehr *einem* Kind zugeordnet, sondern kommen bezogen auf eine Gruppe/Klasse in den Einsatz, wobei maximal fünf Kinder mit Förderbedarf zusammengefasst werden. Dies ermöglicht einen flexibleren und zuverlässigeren Einsatz, bspw. dadurch, dass ein Kind mit Förderbedarf auch im Krankheitsfall einer Integrationshelfer/-in von einer anderen dem Pool zugehörigen Kraft betreut wird.

Mit dem Angebot soll erreicht werden, dass *alle* Schüler/-innen am Schulleben einer Regelschule teilhaben können. Damit verfolgt IN VIA das **gesellschaftspolitische** Ziel, dass Kinder mit Behinderungen und individuellen Besonderheiten als wichtiges Mitglied der Schulgemeinschaft gesehen und wertgeschätzt werden und in der Gesellschaft sichtbar gemacht und als Bereicherung anerkannt werden.

Mit Blick auf das **betreffende Kind** verfolgen wir folgende primäre Ziele, die durch das Angebot der Integrationshilfe erreicht werden sollen:

- Ermöglichung der Teilhabe am Schulleben
- Förderung und Entwicklung seiner emotionalen, sozialen, kommunikativen und kognitiven Kompetenzen
- Verselbstständigung
- Erkennen der eigenen Ressourcen und Stärkung des Selbstbewusstseins
- Entgegenwirken von Stigmatisierung

Für letztgenannten Punkt – die Vermeidung von Stigmatisierung des betreffenden Kindes – ist die Pool-Lösung besonders förderlich, da durch das Vermeiden einer 1:1 Zuordnung die spezielle Betreuung *eines* Kindes und *seines* persönlichen Integrationshelfer/-in nicht besonders offensichtlich ist und es damit leichter fällt eine etwaige Sonderstellung des Kindes mit Förderbedarf im Schulalltag zu verhindern.

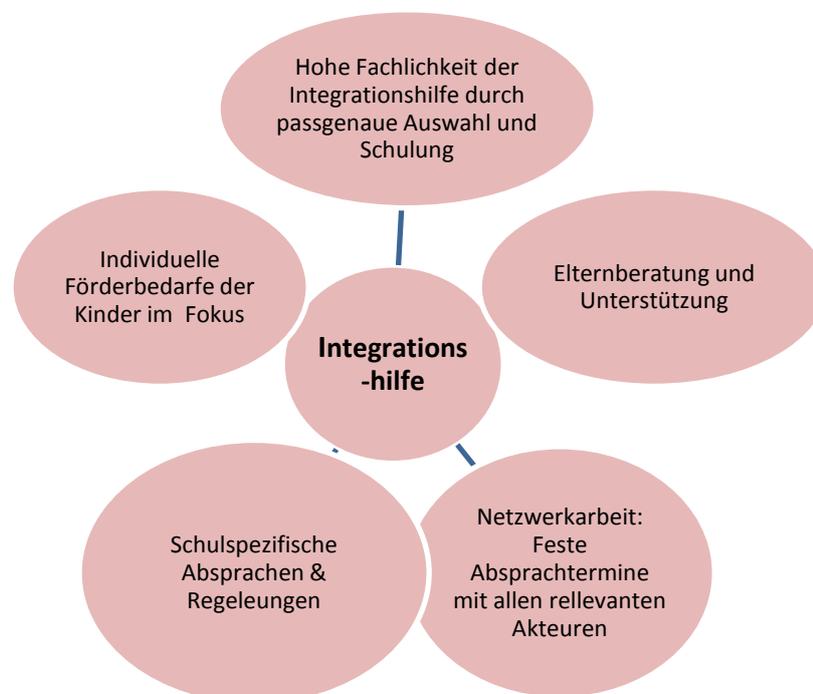
Im **Lernort Schule** erlernen **alle Schüler/-innen** durch die Anwesenheit von Inklusionskindern wichtige Werte wie Toleranz, Empathie und Fairness, und das auf gelebte und praktische Weise.

Die **Schule** wird dabei unterstützt, den durch die UN-Konvention politisch bzw. gesetzlich vorgegebenen Inklusionsauftrag gerecht zu werden und die Teilhabe von Inklusionskindern an den Schulen in der Praxis zu ermöglichen. Gleichzeitig wird die Schule darin unterstützt sich für bestimmte Schüler/-innen unterschiedliche Lebenswirklichkeiten zu öffnen.

Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass Integrationshilfe häufig positive Entwicklungsverläufe bei Kindern mit besonderem Förderbedarf fördert. Daher zielt IN VIA mit dem Angebot auch auf eine Entlastung der betreffenden Eltern an. Die **Eltern** können durch das Angebot der Integrationshilfe entlastet werden, bspw. in dem sie zu den Antragsstellungen auf Integrationshilfe beraten werden (s. Kapitel 4). Wenn es zur Integrationshilfe kommt, haben die Eltern – neben den Lehrkräften – eine/n weitere(n) festen Ansprechpartner/-in, mit dem/der sie sich über die Entwicklung ihres Kindes austauschen können. Für viele Eltern bedeutet das Angebot der Integrationshilfe eine Entlastung, wenn sie ihre Kinder in der Schule gut aufgehoben und akzeptiert sehen und ihre Kinder die Unterstützung und Förderung erhalten, die sie benötigen.

### 3. Aufbauorganisation

Die wichtigsten Säulen in der hier unter Kapitel 3 und 4 beschriebenen Aufbau- und Ablauforganisation beim Angebot der Eingliederungshilfe werden hier dargestellt:



#### Struktur

Für die Vorbereitung und Umsetzung der Pool-Lösung trägt eine Koordinator/-in der Integrationshilfe die Verantwortung. Die/ der Koordinator/-in ist für die Organisation,

Kommunikation mit den schulspezifisch relevanten und involvierten Akteuren sowie für die Sicherstellung der Qualität des Angebots zuständig. Auch die qualifizierte Personaleinsatzplanung fällt in den Verantwortungsbereich der/ des Koordinator/ins, was auch die Erstellung eines Stundenplans für den Einsatz der Integrationshelfer/-innen umfasst.

Gemäß der gewünschten Rahmenstruktur des Konzeptes zu IBiS der Stadt Köln und aus Synergiegründen ist anzustreben, dass an den Standorten, an denen IN VIA in Trägerschaft der OGS Betreuung ist, Synergien mit der OGS-Koordination und der Schulsozialarbeit geschaffen werden – sofern es die Rahmenbedingungen der Schule zulassen.

Alle Integrationshelfer/-innen werden bei IN VIA fest angestellt und bilden an der jeweiligen Schule ein Team.

### **Fachlichkeit**

Die einzusetzenden Integrationshelfer/-innen haben unterschiedliche Professionen. Bei der Mehrheit der Integrationshelfer/-innen handelt es sich um qualifizierte und ausgebildete Fachkräfte. Daneben werden bei Bedarf Assistenzkräfte (FSJ, BUFD usw.) als Integrationshelfer/-innen tätig. Der Einsatz bzw. das Verhältnis von qualifiziertem Personal und Assistenzkräften ist abhängig von den festgestellten Förderbedarfen der Schüler/-innen und von Bewilligungen des Jugendamtes und Sozialamtes. Bei der Einteilung des Einsatzes des Personals werden auch ggf. vorliegende ärztliche Diagnosen und Hinweise der Eltern berücksichtigt. Die Assistenzkräfte kommen lediglich bei Schüler/-innen in den Einsatz, bei denen ein geringer Unterstützungsbedarf besteht und einfache Integrationshilfen geleistet werden müssen. Fachkräfte, d.h. ausgebildete Sozialhelfer/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen, Pädagoge/-innen oder Psycholog/-innen kommen vor allem bei komplexeren bzw. stark fordernden Fällen an Begleitungsbedarf in den Einsatz.

Fortbildungsangebote für die Integrationshelfer/-innen werden fortlaufend vorgehalten. *Alle* einzusetzenden Integrationshelfer durchlaufen eine Grundschulung. Die Inhalte der Grundschulung umfassen (Auswahl):

- Häufige Krankheits-, bzw. Behinderungsbilder (bspw. Autismus, Trisomie 21)
- Rolle der Integrationshelfer/innen
- Aufgaben und Abgrenzung (Themen wie bspw. Unterrichtsbezogen: *Keine* Ersatzfunktion für Lehrer/-innen, bezogen auf den pflegerischen Bereich: Integrationshelfer/-innen übernehmen *nicht* medizinische Aktivitäten)
- Umgang mit Konfliktsituationen
- Notfall- und Erste Hilfe Wissen
- Arbeitsgrundsätze und Leitlinien der pädagogischen Arbeit
- Prävention (sexualisierter) Gewalt

Daneben nehmen die Integrationshelfer/-innen bei Bedarf an besonderen thematischen Fortbildungen teil, bspw. wenn ein außergewöhnlicher Fall an Begleitungsbedarf besteht und etwa ein seltenes Krankheitsbild vorliegt.

Ein Info-Ordner zu bestimmten Störungs- und Krankheitsbildern wird vorgehalten, in den alle Integrationshelfer/-innen Einsicht nehmen können.

Es gibt institutionalisierte, regelmäßig stattfindende Termine, an denen alle Mitarbeiter/-innen des Integrationshilfe-Teams teilnehmen. Der/ die Koordinator/-in des Angebots an Integrationshilfe ist feste/r Ansprechpartner/-in für das Team. Der/ die Koordinator/-in garantiert den Integrationshelfer/-innen Beratung sowohl zu pädagogischen, fachlichen als auch zu organisatorischen Fragen. Der/ die Koordinator/-in führt des Weiteren regelmäßige und zeitlich fest verankerte Zielvereinbarungsgespräche mit allen Mitarbeiter/-innen der Integrationshilfe.

Daneben gibt es Supervisionsangebote (bei Bedarf angeboten von einer Psychologin) und kollegiale Fallberatungen.

### **Leitlinien der pädagogischen Arbeit**

Für IN VIA stehen folgende Leitlinien bei der pädagogischen Arbeit im Vordergrund:

➤ *Individualität des Förderbedarfes*

Es ist abhängig vom Förderbedarf des Kindes und der Anzahl der Kinder mit Förderbedarf, ob die Pool-Lösung greifen kann, oder ob eine intensive 1:1 Zuordnung zwischen Integrationshelfer/in und dem jeweiligen Kind notwendig und sinnvoll ist.

Generell richten sich die Art sowie der Umfang und der Grad der Unterstützung nach dem spezifischen Förderbedarf des Kindes. Das bedeutet, dass die konkreten Aufgaben der Unterstützungsleistung abhängig vom Einzelfall sind. Kinder mit körperlicher Behinderung brauchen bspw. häufig besonders viel Hilfe im pflegerischen Bereich und weniger Unterstützung im Schulunterricht.

➤ *Ressourcen der Kinder bewusst und sichtbar machen*

Grundsatz der pädagogischen Arbeit ist, dass alle Kinder voneinander lernen können und jedes Kind über Ressourcen verfügt, die es gilt sichtbar zu machen und hervorzuheben. Es gilt das kindgerechte Motto "jeder kann etwas anderes gut", so hat das blinde Kind vielleicht außergewöhnlich gut ausgeprägte akustische Sinnesorgane und das autistische Kind weist hohe Kompetenzen in Mathematik auf.

➤ *Partizipation*

Die Inklusionskinder werden in der Ausgestaltung der Integrationshilfe möglichst einbezogen. Die Kinder werden ermutigt ihre Wünsche zu äußern und gemeinsam mit dem Inklusionshelfer/-innen zu reflektieren<sup>3</sup>, wo sie selbst hinwollen und wie sie ihre angestrebten Entwicklungsschritte und -ziele erreichen können. Dies ist besonders mit Hinblick auf die angestrebte Verselbstständigung von besonderer Bedeutung.

### **Aufgaben der Integrationshelfer/-innen**

Die Integrationshelfer/-innen agieren unterstützend in unterschiedlichen Bereichen des Schulalltags der Inklusionskinder. Die Aufgaben der Integrationshilfe liegen im sozial-emotionalen Bereich, im pflegerischen Bereich, bei schulischen Veranstaltungen, im Unterricht (d.h. im kognitiver Lernbereich), im OGS-Bereich und bei lebenspraktischen Aufgaben.

---

<sup>3</sup> Die Reflektion ist nur möglich wenn es die kognitiven Fähigkeiten und das Reflexionsvermögen der Kinder erlauben.

Die Unterstützungsleistungen im **sozial- emotionalen** Bereich konzentrieren sich im Allgemeinen darauf, dass die soziale Entwicklung gefördert wird. Konkret umfasst dies die Unterstützung das Erkennen, Einschätzen und Benennen der eigenen Gefühle und Bedürfnisse sowie die Entwicklung von Regelbewusstsein, Konfliktfähigkeit und Selbstkontrolle. Nicht nur die Konfliktfähigkeit der Kinder mit besonderem Förderbedarf wird gefördert, sondern die aller Kinder, bspw. in dem sie Fairness erlernen, wenn es darum geht unterschiedliche körperliche und psychische Voraussetzungen einzuschätzen und ggf. schwächere zu respektieren.

Im **Unterricht** unterstützen die Integrationshelfer/-innen die Entwicklung kognitiver Fähigkeiten und helfen beim "Lernen lernen". Das bedeutet, dass die Integrationshelfer/-innen erklären und wiederholen beispielsweise noch einmal kleinschrittiger und langsamer die Thematik, die der/ die Lehrer/in gerade vermittelt hat und vom Inklusionskind – bspw. aufgrund von Konzentrationschwierigkeiten – gerade nicht so schnell verstanden wurde, wie von den anderen Klassenkamerad/-innen.

Die Unterstützung bei **lebenspraktischen Aufgaben** bezieht sich vor Allem auf die Förderung und Unterstützung der sozialen Interaktion. Hierbei nehmen die Integrationshelfer/-innen eine Mittlerrolle ein, etwa im Kontakt und der Kommunikation sowohl hinsichtlich der Interaktion mit den anderen Mitschüler/-innen als auch mit den Lehrer/innen, beispielsweise lernt ein Kind mit Trisomie 21, dass bei einer Begrüßung nicht die Zunge hinaus gestreckt, sondern "Hallo" gesagt wird.

Im **pflegerischen Bereich** wird Hilfestellung etwa bei Toilettengängen (das kann häufig auch nur die Begleitung bis zur Tür bedeuten), ggf. beim Windeln wechseln oder beim Hose säubern, Unterstützung beim An- und Ausziehen (z.B. beim Sportunterricht) oder bei der Nahrungsaufnahme gegeben.

#### **Evaluation, Nachhaltigkeit und Datenschutz**

IN VIA setzt beim Anbieten des Angebots auf bestimmte Qualitätsstandards. Die Umsetzung der Integrationshilfe wird nach den oben und unter 4. beschriebenen Prozessen vorbereitet, durchgeführt und evaluiert. Der Erfolg der Durchführung wird u.a. gemessen an der Rückmeldung aller involvierten Akteure (Schulen, Eltern, OGS-Koordination, Schulsozialarbeiter/-innen).

Die allgemein gültigen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten. IN VIA unterliegt des Weiteren nach § 203 StGB der Schweigepflicht. Informationen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schüler/-innen und deren Eltern zu deren Nutzen an Dritte weiter gegeben werden. Lediglich der dringende Verdacht der Kindeswohlgefährdung und die Kenntnis einer geplanten schweren Straftat entbinden von der Schweigepflicht und verpflichten zum Handeln.

#### **4. Ablauforganisation**

##### **Absprachen im Vorhinein und Einbezug der Verantwortlichen/ Beteiligten**

IN VIA wird frühzeitig mit den jeweiligen Schulleitungen zunächst den generellen Bedarf bzw. das Interesse an Integrationshilfen abklären. Bei festgestelltem Bedarf werden die strukturellen Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Angebots schulspezifisch geklärt. Wichtig für die Um-

setzung des Angebots ist, dass den Lehrkräften die Vorteile der Arbeit der Integrationshelfer/-innen aufgezeigt werden und ihre Anwesenheit mittragen.

Wenn vor der Einschulung oder im Laufe des ersten Schulmonates eines Kindes der Bedarf nach einer Integrationsbegleitung festgestellt wird, bietet die Koordination der Integrationshelfer/-innen zum Anfang eines Schuljahres die Vorberatung und Unterstützung der betreffenden Eltern an. Inhalt der Beratung ist auch die Antragstellung auf Integrationshilfe bei Sozialamt oder Jugendamt. Da die Kinder nach § 35a SGB III und §54 SGB XII rechtlich einen Anspruch auf *individuelle* Eingliederungshilfen haben, muss die Pool-Lösung von den betreffenden Eltern mitgetragen werden. Besteht der ausdrücklich Wunsch bzw. krankheits- oder behinderungsbedingt die Notwendigkeit nach einer 1:1 Betreuung, muss die Einzelfallbetreuung gewährleistet werden.

IN VIA wird vor Beginn des jeweiligen Schuljahres dem Sozialamt und dem Jugendamt die Anzahl der Kinder kommunizieren, bei denen einen Anspruch auf Integrationshilfe in der Schule vermutet wird.

Basierend auf die gesetzlichen Grundlage nach §§53, 54 SGB XII und § 35a SGB VIII wird vom Sozialamt und Jugendamt geprüft, ob das jeweilige Kindt die Voraussetzung der Gewährung von Integrationshilfen erfüllt.

### **Kommunikationsstruktur innerhalb der Mitarbeitenden in der Schule**

Die Kommunikationsstruktur wird auch schulspezifisch gestaltet sein, d.h. die Absprachen sowie die Regelmäßigkeit und der Inhalt der zu treffenden Absprachen sind abhängig von den Voraussetzungen der jeweiligen Schule. In der Kommunikationsstruktur werden vorliegende Schulkonzepte, Strukturen sowie wichtige Standortfaktoren der jeweiligen Schule (Zusammensetzung der Schülerschaft, Umfeld, Trägerstruktur vor Ort etc.) berücksichtigt.

Die Integrationshelfer/-innen sollen möglichst im "Gesamtteam" der Schule integriert werden und die Eingliederungshilfen der Inklusionskinder adäquat und umfassend mit allen relevanten schulbezogenen Akteuren abgestimmt werden.

Eine Vernetzungs- und Kommunikationsstruktur wird erfolgen zwischen relevanten Akteuren wird erfolgen und ein feste Absprachetermine werden idealerweise institutionalisiert. Beispielsweise könnte alle 6 Wochen für circa 45 Minuten eine Austauschrunde zur Klärung organisatorischer Fragen tagen (bspw. zu anstehenden Klassenfahrten, Ausflügen, besonderen Schulveranstaltungen) – diese Struktur hat sich bereits an von IN VIA betreuten Schulen bewährt. An den Absprachetermine werden bestenfalls teilnehmen:

Beispielhafte Auflistung von wichtigen Akteuren in dieser Runde:

- OGS-Koordinator/-in
- Koordinator/-in der Integrationshelfer/-innen
- Lehrkraft
- Schulsozialarbeiter/-in

Eine weitere "Praktiker/-innen"- Runde wird für regelmäßig und zeitlich fixiert bzgl. Fallbesprechungen zusammenkommen. Diese Runde umfasst Sonder- oder Heilpädagoge/-innen, Integrationshelfer/-innen und die Klassenleitung.

### **Förderplanung und -entwicklung und Dokumentation**

Eine Dokumentation und eine schriftliche Förderplanung zur Entwicklung der Inklusionskinder wird wöchentlich mindestens stichpunktartig erfolgen und konsequent fortgeschrieben. In die Dokumentation werden auch die durch die Absprachen aus der Praktiker/-innen-Runde integriert, d.h. die durch den Austausch mit den beteiligten Pädagogen/-innen gewonnenen Details zum Entwicklungsverlauf und die geplante Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung.

Bei der Integrationshilfe sind die konkreten Themen der Förderplanung abhängig vom spezifischen Förderbedarf des Kindes bzw. von der Art und dem Grad der Behinderung. Beispielsweise stehen bei einem Kind, das über Monate hinweg die richtige Kulturtechnik am Tisch während des Mittagessens verweigert, das Erlernen der Kulturtechnik und die richtige Verwendung des Bestecks in der Förderplanung. Wenn die Kulturtechnik erlernt wurde, wird der nächste Entwicklungsschritt gemeinsam mit dem betreffenden Kind fokussiert und Entwicklungserfolge in der Förderplanung dokumentiert.

### **5. Finanzierung**

Leistungsträger bei der Gewährleistung von Eingliederungshilfen sind das Sozial- und Jugendamt.

Im Rahmenkonzept der Stadt zum Modellprojekt "Inklusive Bildung in Schule" (IBiS)" wird betont, dass durch die Integrationshilfen jedem Kind die Teilhabe an "der schulischen Bildung sowohl am Vormittag auch am Nachmittag im Offenen Ganztag" sichergestellt ist.

Im Rahmenkonzept wird pro Kind mit Förderbedarf hinsichtlich der Personalressourcen mit einem durchschnittlichen Zeitbedarf von 18 Wochenstunden ausgegangen. IN VIA wird sich daran orientieren. Daneben kann pro Kind und Schuljahr mit 25 Stunden für die Betreuung während der Ferien gerechnet werden.

Sollte ein Kind einen höheren Umfang an Integrationshilfe benötigen, so kann durch eine Ausnahmefallregelung eine höhere durchschnittliche wöchentliche Stundenzahl beim Sozialamt bzw. dem Jugendamt beantragt werden.

IN VIA orientiert sich bei der Vergütung der anzustellenden Integrationshelfer/-innen an den Vorgaben der AVR (Tarif des Deutschen Caritasverbandes), der sich wiederum an den TVöD anpasst.